

Leistungsbeschreibung:

Vergabenummer 35/2026

Schülerbeförderung gem. § 161 Hessisches Schulgesetz Helen-Keller-Schule – ab 2027

I. Leistungsgegenstand und Vertragsdauer

Gegenstand des Vertrags ist die Beförderung von schulwegunfähigen Schülerinnen und Schüler gemäß § 161 Hessisches Schulgesetz (Hin- und Rückfahrten zwischen Wohnort und Schule) für Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Groß-Gerau zur Helen-Keller-Schule, Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und Abteilung für den Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung der Stadt Rüsselsheim am Main, Elsa-Brändström-Allee 11, 65428 Rüsselsheim am Main, sowie deren Außenstelle (Dependance / Interim I) am Standort Reinhard-Strecker-Straße, Rüsselsheim am Main. Die Beförderung erfolgt im Rahmen des sog. freigestellten Schülerverkehrs (iSd. Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes).

Es handelt sich um die Beförderung körper- und mehrfachbehinderter Schülerinnen und Schüler (auch Epileptiker). In einigen Fällen liegen auch Verhaltensauffälligkeiten vor.

Die Beförderung der Schülerinnen und Schüler ist in 3 Lose aufgeteilt.

Los Nr.	Bezeichnung	Beschreibung
LOS I:	HKS- Touren	Regelunterricht am Standort Helen-Keller-Schule Ca. 127 Schülerinnen und Schüler Unterrichtsende Montag bis Freitag um 13:45 Uhr Buseinstiegsphase vorgesehen von 13:45-14:00 Uhr
LOS II:	aBL-Touren	Erweiterter Ganztagsunterricht am Standort Helen-Keller-Schule Ca. 50 Schülerinnen und Schüler Unterrichtsende Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag um 15:20 Uhr Buseinstiegsphase vorgesehen von 15:20-15:30 Uhr Unterrichtsende Dienstag um 13:45 Uhr Buseinstiegsphase vorgesehen von 13:45-14:00 Uhr
LOS III:	D-Touren	Regelunterricht an der Außenstelle und Heimfahrt nach Schulende Ca. 29 Schülerinnen und Schüler Unterrichtsende Montag bis Freitag um 13:45 Uhr Buseinstiegsphase vorgesehen von 13:45-14:00 Uhr

	D/aBL-Tour:	davon ca. 5 Schülerinnen / Schüler keine Heimfahrt, sondern Fahrt zur HKS Diese Schülerinnen und Schüler müssen Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag nach dem Regelunterricht von der Dependance, Interim I, an die Helen-Keller-Schule befördert werden, da hier der erweiterte Ganztagsunterricht stattfindet, und sie anschließend von dort nach Hause befördert werden. Dienstags werden die Schülerinnen und Schüler im Anschluss an den Regelunterricht direkt nach Hause befördert.
--	-------------	---

Der Auftrag betrifft den Leistungszeitraum **13.01.2027 bis Ende des Schuljahres 2028/29 (Hessen)**.

Optionale Verlängerung:

Die Auftraggeberin hat das Recht, den Vertrag **dreimal um ein weiteres Schuljahr** mit einer Frist von spätestens 6 Monaten zum jeweiligen Vertragsende, durch einseitige Erklärung zu verlängern.

Für den Verlängerungszeitraum gelten alle Bedingungen dieses Vertrags, insbesondere alle Anforderungen dieser Leistungsbeschreibung sowie die angebotenen Kilometerpreise.

II. Leistungsumfang der Personenbeförderung

Die obigen Angaben zu den Schülerinnen und Schüler geben den momentanen IST-Zustand des für die Beförderungsleistung relevanten Schülerinnen-/ Schülerbestands der Helen-Keller-Schule wieder (Stand: 27.08.2026 lt. Rückmeldung der Schule). Die Adressdaten dieser Schülerinnen und Schüler ergeben sich aus den **Anlagen 1 bis 3**.

Mit geringfügigen Änderungen des Schülerinnen- /Schülerbestands für die folgenden Schuljahre ist jedoch zu rechnen (weitere Aufnahmeverfahren, Umzüge). Der tatsächlich im Rahmen der Leistungserbringung im Schuljahr 2026/27 anfallende Leistungsumfang kann daher noch Abweichungen nach oben und unten mit sich bringen.

Zur besseren Einschätzung erwartbarer Veränderungen zwischen den Schuljahren werden nachfolgend die (Gesamt)Schülerzahlen der Helen-Keller-Schule aus den vergangenen Schuljahren aufgelistet:

Schuljahr	Schülerinnen und Schüler
2019/20	207
2020/21	217
2021/22	213

2022/23	224
2023/24	242
2024/25	226
2025/26	216
2026/27	Ca. 206

Änderungen sind auch im Laufe des Schuljahres möglich. Diese können sich insb. aus den folgenden Umständen ergeben:

- Zuzug, Umzug von Schüler/-innen
- Veränderungen in der Elternbeförderung (nachträglicher Rückgriff auf die öffentliche Beförderungsdienstleistung)
- Veränderung der Behinderung/Bedürfnisse der zu befördernden Schülerinnen und Schüler, die sich auf die Leistungserbringung auswirkt (Beförderung im Rollstuhl, Notwendigkeit des Einsatzes einer Begleitperson etc.)
- Während eines Schuljahres kann es auch zur Beförderung von sogenannten „Probe-Schülerinnen/ Schüler“ kommen.

Der Auftragnehmer ist im Rahmen der Vertragsausführung verpflichtet, entsprechende Änderungen des Schülerinnen-/ Schülerbestands vollständig zu berücksichtigen und alle durch die Auftraggeberin benannten Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe der Vorgaben der Vergabeunterlagen zu befördern. Unter Umständen können einzelne geplante Touren entfallen oder zusätzliche Touren müssen eingerichtet werden. Es sind daher Aufstockungskapazitäten der zur Leistungserbringung notwendigen Fahrzeug- und Personalressourcen vorzuhalten.

Nach den Erfahrungen der Auftraggeberin sind diese Änderungen im Regelfall geringfügig und führten bisher nicht dazu, dass Touren/Fahrzeuge wegfallen.

III. Tourenplanung

Der Auftragnehmer hat die Touren und Fahrtrouten auf Grundlage der Angaben aus dieser Leistungsbeschreibung inkl. Anlagen in eigener Verantwortung zu erstellen.

Für das laufende Schuljahr 2026/2027 bestehen bereits Tourenpläne (siehe **Anlagen 4, 5 und 6**). Diese können als Kalkulationsgrundlage verwendet werden.

Die Aufteilung der Beförderungsleistung in Lose (LOSE I-III) ist bindend.

Eine abschließende Tourenplanung kann erst kurz vor Beginn des Schuljahres nach Mitteilung der tatsächlichen Schülerzahlen erfolgen. Hierüber wird die Auftraggeberin den Auftragnehmer unverzüglich informieren.

Bei der Tourenplanung ist immer von der zeitlich günstigsten Strecke (Besetzt-km), nicht zwingend der kürzesten Strecke, auszugehen. Die Touren sind so zu planen, dass möglichst wenige Fahrzeuge im Einsatz sind und die Kapazität der Fahrzeuge nach Möglichkeit optimal genutzt wird.

Unverhältnismäßige Umwege für die Beförderten sind zu vermeiden. Bei der Festlegung der Reihenfolge der Fahrgäste ist daher auch die Entfernung zwischen Wohnort und Schulstandort zu berücksichtigen.

Hierbei sollen die Adressen und Unterrichtszeiten adäquat berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Tourenplanung sind daher folgende Strecken zu berücksichtigen:

- **Hinfahrten:** Einstieg erste Begleitperson bzw. erste/r Schüler/-in bis zum jeweiligen Bestimmungsort (Schule)
- **Rückfahrten:** Bestimmungsort (Schule) bis zum Ausstieg der letzten Begleitperson bzw. der/des letzten Schülers/-in

Die Tourenpläne müssen vor Start des neuen Schuljahres, spätestens 2 Wochen vor Ferienbeginn jeweils mit der Auftraggeberin abgestimmt und von dieser genehmigt werden. Für das laufende Schuljahr müssen aus Sicht des Auftragnehmers notwendige Anpassungen in den beigefügten Tourenpläne (**Anlagen 4, 5 und 6**) unmittelbar nach Vertragsschluss mit der Auftraggeberin abgestimmt und von dieser genehmigt werden.

Weitere Hinweise zur Tourenplanung:

- Sonderfahrten wie Einzelbeförderungen wegen Praktika, verkürztem Unterricht o.Ä. sind im Rahmen des vorliegenden Auftrags ausgenommen und werden gesondert abgestimmt und beauftragt.
- Ankunftszeit für alle Hinfahrten ist täglich zwischen 08.30 Uhr und 08.45 Uhr. Die Fahrzeuge dürfen nicht vor 08.15 Uhr an der Schule ankommen. Während der

gesetzlichen Schulferien in Hessen finden keine Beförderungen statt. Am letzten Schultag vor den Ferien verändern sich die Rückfahrzeiten.

- Von Montag bis Freitag gibt es teilweise verschiedene Schulschlusszeiten, die für die Rückfahrten zu berücksichtigen sind. Auf Grund dessen kommt es an diesen Tagen zu veränderten Zusammensetzungen der Rücktouren.
- Bei der Kapazitätsplanung sind Sitzplätze für die Begleitpersonen einzuplanen. Falls bei mehreren Schülern/-innen eine Begleitperson benötigt wird, genügt eine Begleitperson pro Fahrzeug. Es kann aber bei besonderen Krankheitsbildern vorkommen, dass eine Schülerin oder ein Schüler eine eigene Begleitperson benötigt. In diesem Fall sind mehrere Begleitpersonen im Bus zu befördern.
- Sofern für einzelne Schüler/-innen eine individuelle Betreuungsperson bzw. medizinische Fachkraft zu befördern ist, ist dies bei der Organisation der Beförderung zu berücksichtigen und es sind entsprechende Kapazitäten sicherzustellen. In einem solchen Fall ist zu gewährleisten, dass die individuelle Betreuungsperson bzw. medizinische Fachkraft direkten Zugriff auf die/den zu betreuende(n) Schülerin/Schüler hat.
- Die Begleitpersonen werden über den Kreis Groß-Gerau vom Deutschen Roten Kreuz gestellt. Grundsätzlich steigen die Begleitpersonen (soweit benötigt) in der Helen-Keller-Schule (vor Abholung der/des ersten Schülers/-in) ein und (nach Ausstieg der/des letzten Schülers/-in) wieder aus, da hierdurch gegeben ist, dass die Begleitpersonen nach Beendigung der Tour wieder eigenständig nach Hause fahren können. Abweichende Regelungen hiervon sind nach Absprache möglich.
- Faltbare Rollstühle müssen im Kofferraum mitbefördert werden, ebenso andere Hilfsmittel wie z. B. Rollatoren o.Ä.
- Sofern von der Auftraggeberin mitgeteilt, sind auch weitere individuelle Hilfsmittel im Fahrzeug mitzunehmen. Diese sind im Fahrzeug ordnungsgemäß zu sichern und eine Verletzung der Insassen muss ausgeschlossen sein.
- Zur Vermeidung unzumutbarer Belastungen für die Schüler/-innen soll unter regulären Bedingungen eine Beförderungszeit von max. 90 Minuten je Fahrt nicht überschritten werden.
- Die Tourenpläne sind mit den folgenden Angaben zu versehen:
 - Voraussichtliche Fahrzeiten je Hinfahrt (ab Einstieg erste(r) Schüler/-in bzw. Begleitperson bis zum Ausstieg an der Schule) und Rückfahrt (bis zum Ausstieg letzte/r Schüler/-in bzw. Begleitperson).
 - Beförderungsleistung je Hinfahrt und Rückfahrt (angegeben in km).
 - Sitzplatzverteilung der Schüler/-innen und Begleitperson je Hinfahrt und Rückfahrt inkl. Besetzung des Vordersitzes.

Stadt Rüsselsheim am Main

Schülerbeförderung gem. § 161 Hessisches Schulgesetz
Helen-Keller-Schule – ab 2027 - Vergabenummer: 35/2026

IV. Vorgaben zur Ausstattung und Beschaffenheit der Fahrzeuge:

Für die zur Leistungserbringung eingesetzten Fahrzeuge gelten die folgenden Vorgaben:

- Es müssen Kleinbusse (mind. 9-Sitze) bzw. Rollstuhlfahrzeuge eingesetzt werden. Die Fahrzeuge müssen über eine adäquate Ausstattung verfügen. Die straßenverkehrsrechtlich vorgeschriebenen Rückhaltesysteme müssen vorhanden sein und genutzt werden.
- Es ist sicherzustellen, dass in den Fahrzeugen Navigationsgeräte zur Verfügung stehen.
- Die Fahrzeuge müssen gemäß § 33 Abs. 4 BOKraft an Stirn- und Rückseite mit den vorgeschriebenen Schulbus-Schildern als Schulbusse gekennzeichnet sein.
- Alle Schülerinnen und Schüler sind auf allen Sitzen mit geeigneten Haltegurten (3-Punktgurt) anzuschnallen und in Fahrtrichtung sitzend zu befördern.
- Gemäß § 21 Abs. 1a der StVO müssen alle Kinder mit einem Gewicht unter 36 kg, einer Körpergröße unter 150 cm und einem Alter unter 12 Jahren mit entsprechenden Kinderrückhaltesystemen befördert werden. Alle übrigen Schülerinnen und Schüler sind mit den üblichen Gurten zu sichern. Dies ist vor jeder Fahrt zu kontrollieren.
- Für Schülerinnen / Schüler im Rollstuhl müssen Fahrzeuge eingesetzt werden, die über eine Auffahrrampe und absenkbare Hinterachse oder über eine Hebebühne und besondere Gurtsysteme verfügen.
- Für die Beförderung von Schülerinnen und Schüler, die sitzend im Rollstuhl zu befördern sind, sind dabei Fahrzeuge gemäß DIN 75078 Teil 1 und 2 einzusetzen.
- Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die eingesetzten Fahrzeuge innerhalb der vorgeschriebenen Fristen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Hauptuntersuchung bzw. Sicherheitsprüfung vorgeführt werden. Etwaige festgestellte Mängel sind jeweils unverzüglich abzustellen.
- Die Bereifung der Fahrzeuge muss der Witterung angepasst sein und den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.
- Die Türen der eingesetzten Fahrzeuge sind so zu sichern, dass ein unbeabsichtigtes Öffnen der Türen nicht zu erwarten ist (Türschlosssicherung).
- Bei Einsatz von Kleinbussen sind die Ein- und Ausstiege beidseitig mit Haltegriffen zu versehen, soweit dies technisch möglich ist.

- Kleinbusse und Rollstuhlfahrzeuge sind am Heck des Fahrzeuges mit zwei zusätzlichen Blinkleuchten auszurüsten, die möglichst hoch und möglichst weit auseinander anzuordnen sind.
- Die eingesetzten Fahrzeuge müssen über eine funktionierende Heizungs- und Belüftungsanlage für den Fahrgastraum verfügen. Alle Fahrzeuge müssen eine funktionsfähige Klimatisierungsanlage für den Fahrgastraum und bei Rollstuhl-Fahrzeugen über eine funktionsfähige Standheizung verfügen.
- Eine Kindersicherung, die das Öffnen von Türen und Fenstern während der Fahrt verhindert, wird vorausgesetzt.
- Die Sicherung von Schülerinnen und Schüler, die im Rollstuhl befördert werden, muss im Fahrzeug mittels eines sogenannten „Kraftknotens“ erfolgen. Die Schülerinnen und Schüler sind zusätzlich durch ein gesondertes Personenrückhaltesystem zu sichern.
- Die Auffahrampen/Hebebühnen sind während der Fahrt und bei Benutzung so zu sichern, dass eine Verletzung der Fahrzeuginsassen ausgeschlossen werden kann. Eigenanfertigungen sind nicht zulässig.

V. Vorgaben zum eingesetzten Personal

Für das zur Leistungserbringung eingesetzte Personal gelten die folgenden Vorgaben:

- Als Beförderungspersonal kommen nur Personen in Frage, die zuverlässig und belastbar sind.
- Das Beförderungspersonal ist beim Einsteigen, auch körperlich beeinträchtigter Schülerinnen und Schüler, behilflich und muss in der Lage sein, mit den besonderen Verhaltensweisen der Schülerinnen und Schüler angemessen umzugehen. Es ist ggf. auch eine Abstimmung mit den Eltern erforderlich.
- In der Regel soll für die jeweiligen Schülerinnen und Schüler ein gleichbleibendes Personal eingesetzt werden.
- Das Beförderungspersonal muss ausreichende Deutschkenntnisse aufweisen.
- Das Beförderungspersonal muss körperlich in der Lage sein, Hilfestellungen zu geben und ggf. die Schülerinnen und Schüler ins bzw. aus dem Fahrzeug zu heben.
- Das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal ist zu verpflichten, über alle bei der Gelegenheit der Leistungsausführung bekannt gewordenen personenbezogenen Daten, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, Verschwiegenheit zu wahren.

- Das eingesetzte Beförderungspersonal muss mit einem firmeneigenen Handy ausgestattet sein.
- Das Beförderungspersonal muss über eine Erste-Hilfe-Ausbildung (mindestens Sofortmaßnahmen am Unfallort) verfügen, die während der gesamten Beschäftigungsdauer nicht älter als zwei Jahre sein darf. Ein Nachweis darüber ist auf Verlangen der Auftraggeberin dieser unverzüglich vorzulegen und mindestens im Abstand von zwei Jahren zu erneuern.
- Dem Beförderungspersonal und der Begleitperson ist das Rauchen im Fahrzeug sowie während der Anwesenheit der Schüler/-innen untersagt.
- Das Beförderungspersonal muss über die Besonderheiten der Beförderung und über die Besonderheiten einzelner Schüler/-innen unterrichtet werden. Anfallsleiden bestimmter Schüler/-innen werden Beförderungspersonal und Begleitperson mitgeteilt und müssen Berücksichtigung finden.

VI. Hinweise zur Abrechnung und Vergütung

Der Preis/km bezieht sich auf besetzt gefahrene Kilometer (ab Abholung der/des ersten Schülers/in bzw. Begleitperson).

Vergütet werden nur die tatsächlich im Abrechnungszeitraum besetzt gefahrenen Kilometer. Änderungen an dem Schüler(innen)bestand können sich damit auf das vergütungsrelevante km-Volumen auswirken.

Leerfahrten / Leerkilometer werden nicht vergütet!

Die Leistungen werden monatlich abgerechnet. Hierzu erwartet die Auftraggeberin prüfungsfähige Angaben über die Tour(en) mit Hin- und Rückfahrt, Angabe Beförderungsleistung (Besetztfahrten in km) und Endpreis je Tag sowie Addition zum Monatspreis. Es sind bei den monatlichen Abrechnungen Tourenpläne, die den unter Ziff. III. genannten Anforderungen entsprechen, ggf. mit Angabe evtl. Veränderungen einzureichen.

Fallen Fahrtage oder Fahrten wegen höherer Gewalt aus (z. B. Blitzes, Sturm etc.), werden 50% des Entgelts, das bei der jeweils ausgefallenen Fahrstrecke (nach Besetzt-km pro Los) angefallen wäre, gezahlt.

VII. Nebenpflichten im Rahmen der Vertragsausführung

- Der Auftraggeberin sind **unmittelbar nach Vertragsschluss** folgende Informationen, gegebenenfalls gemeinsam mit den Tourenplänen, zur Genehmigung vorzulegen:
 - Eingesetzte Fahrzeuge
 - Eingesetztes Beförderungspersonal

- Abhol- und Ankunftszeiten der Schülerinnen und Schüler, Routenplanung (mit km-Angabe. Abholung der/des ersten Schülerin/Schülers bzw. Begleitperson)
- Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Fahrzeuge
- Für die Kommunikation mit der Auftraggeberin soll ein direkter Ansprechpartner für alle Fragen der Vertragsausführung zur Verfügung stehen.
- Außer dem vertraglich vereinbarten Personenkreis dürfen keine weiteren Personen im Fahrzeug mitgenommen werden; ansonsten müssen gesonderte Absprachen mit der Auftraggeberin erfolgen.
- Die genauen Abfahrtszeiten sind mit den Eltern, der Schulleitung sowie dem Fachbereich Bildung und Betreuung – Schulservice - abzustimmen und einzuhalten. Kurzfristige Schülernach- oder -abmeldungen sind unvermeidbar.
- Bei Verspätung oder Ausfall eines Fahrzeuges (Reparatur, Unfall etc.) müssen unverzüglich die Schule und Familien benachrichtigt werden. Bei Ausfall des Fahrzeugs ist ein Ersatzbus zu stellen.
- Darüber hinaus ist der Auftragnehmer (Fahrer bzw. in Absprache auch die Begleitperson) verpflichtet, bei einer Verspätung von mehr als 15 Minuten einen Erziehungsberechtigten zu benachrichtigen.
- Zwischen Unternehmen, Fahrer, Begleitperson und den Erziehungsberechtigten muss ein Austausch der Telefonnummern erfolgen, damit bei Krankmeldungen oder sonstigen Veränderungen direkt Kontakt aufgenommen werden kann.
- Der Auftragnehmer übernimmt das im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages erforderliche Beschwerdemanagement. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Reklamationen, Wünsche und Kritik aufzunehmen, zu beantworten und Konflikte entsprechend der vertraglichen Verpflichtungen bzw. im Rahmen seiner Möglichkeiten zu lösen. Vom Auftragnehmer wird ein hohes Maß an Engagement und Flexibilität sowie ein höflicher Umgang mit dem/der Beschwerdeführer*in erwartet. Zu Recht erhobene Beanstandungen sind unverzüglich abzustellen. Kann eine einvernehmliche Regelung zwischen Auftragnehmer und Beschwerdeführer nicht erreicht werden, ist die Auftraggeberin unverzüglich einzuschalten.
- Alle zu befördernden Schülerinnen und Schüler müssen vor der Haustür abgeholt werden. Falls es die Verkehrssituation absolut nicht zulassen sollte, an der Haustüre zu halten, muss mit den Erziehungsberechtigten ein anderer Haltepunkt vereinbart werden, der sich in einer zumutbaren Entfernung befindet.
- Grundregel für die Übergabe zwischen Begleitperson und Erziehungsberechtigten ist die Hand-zu-Hand-Übergabe. Ort der Übergabe ist die Haustür bzw. Schuleingangstür.

ANHANG

Basisindex (I₀) gemäß Ziffer 9.2 der BVB = 143,1

Sechs letzte Monatswerte des Index „Dieselkraftstoff, ab Tankstelle“, Güterverzeichnis für Produktions-statistiken, Fachschlüssel GP19-1920260053, innerhalb des Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) des Statistischen Bundesamtes:

Berichtsmonat	Indexwert, 2021 = 100
Februar 2026	124,1
März 2026	152,1
April 2026	161,4
Mai 2026	142,2
Juni 2026	131,0
Juli 2026	147,5

Juli 2026 ist der jüngste zum Stichtag veröffentlichte Berichtsmonat; das Statistische Bundesamt veröffentlichte die Juli-Ergebnisse am 20. August 2026.

Quelle:

[GENESIS-Online - Tabelle 'Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis \(GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen\)'](#)